



# Hand in Hand

**Köln.** Im in der 16. Auflage im November 2023 erschienenen Jahrbuch INDat 2024 als Who's who der Restrukturierungs- und Insolvenzbranche, das eins zu eins mit Suchfunktion auf [www.der-indat.de](http://www.der-indat.de) und dort stets aktualisiert frei zugänglich für Recherche und Marktüberblick zur Verfügung steht, findet sich neben den Tausenden Einträgen von Insolvenzverwaltern und Restrukturierungsberatern mit deren Kanzleien auch die Rubrik der Dienstleister mit ihren Unternehmen. Kaum ein Insolvenzverfahren oder Restrukturierungsvorhaben kommt ohne die Unterstützung und Zuarbeit eines Dienstleisters aus, seien es Experten für Personaldienste, für die Bewertung und Verwertung von beweglichen Gegenständen und Immobilien, Spezialisten für die Krisenkommunikation, für betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Unterstützung sowie die in angrenzenden Rechtsgebieten, Fachleute für Softwarelösungen, für die Prozessfinanzierung, für das Interim Management, für Corporate Finance, für die Liquiditätsbeschaffung in der Krise oder für Distressed M&A – die Liste ließe sich weiter fortsetzen. Im Zuge der regelmäßigen Porträts im INDat Report u. a. in den Rubriken »Verwalter & Kanzleien« und »Berater & Kanzleien« haben wir eine fortlaufende Serie »Dienstleister & Spezialisten« gestartet, in der wir einzelne Dienstleister vorstellen – und das auf der Basis von Interviews, in denen die Spezialisten Einblicke in ihre Profession, in ihre Fälle und in die damit verbundenen Herausforderungen geben. Die Serie verfolgt über das einzelne Porträt hinaus auf lange Sicht den Ansatz, das breite Spektrum der Dienstleistungen rund um das Restrukturierungs- und Insolvenzgeschehen abzubilden und vorzustellen.

# Auf Datenspuren zur Massemehrung

*Köln. Die Pink Wirtschaftsprüfung GmbH von Dr. Andreas Pink hat in den vergangenen 20 Jahren rund 100 Sanierungsfälle betreut und zahlreiche Sanierungsgutachten erstellt. Wenn erforderlich, werden auch forensische Methoden genutzt, um Daten zu erheben und zu durchleuchten. Der Lohn: mehr Masse auch in Kriminalinsolvenzfällen.*

*Text: Sascha Woltersdorf*

Am Anfang war die Lücke: Die Pink Wirtschaftsprüfung GmbH mit den Schwerpunkten Jahresabschlussprüfungen, Steuerberatung und betriebswirtschaftliche Beratung entstand 2014, Gründungsgesellschafter und Geschäftsführer WP, StB, Dipl.-Kfm. Dr. Andreas Pink nimmt für sich und seine Gesellschaft in Anspruch, diese Lücke bis heute zu besetzen: »Am Markt gibt es bis heute nur wenige mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gut vernetzt sind mit Insolvenzverwalterkanzleien und das Insolvenzgeschäft beherrschen. In diese Lücke sind wir hineingegangen.« Ganz ohne Erfahrung ist er allerdings nicht an den Start gegangen: Von 2002 an war er Geschäftsführer und Vorstand bei der audecon GmbH und damit in »nahezu gleicher Tätigkeit und gleichen Geschäftsfeldern unterwegs«.

Nach dem Start mit drei Partnern und rd. 15 Mitarbeitern wurde über RA Prof. Dr. Thomas Kaiser 2014 eine Kooperation mit Kaiser & Sozien Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geknüpft, die bis heute anhält. Der Fokus: »Mein Geschäftspartner und Freund Thomas Kaiser ist selbst Insolvenzverwalter. Gemeinsam erarbeiten wir für Krisenunternehmen Sanierungslösungen, ermitteln bundesweit für Insolvenzverwalter Haftungs- und Anfechtungsansprüche in den Insolvenzverfahren und setzen diese auch prozessual durch«, betont Pink, der auch Vorstandsmitglied des Kölner Arbeitskreises für Insolvenzwesen ist. Zu den Referenzen zählen die Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH, Maredo GmbH, Vapiano SE, Strauss Innovation GmbH und Babcock GmbH.

Aktuell arbeiten für die WPG und den Kooperationspartner an den vier Standorten Köln, Freiburg, Baden-Baden und Stuttgart insgesamt circa 80 Mitarbeiter, davon zehn Wirtschaftsprüfer, 15 Steuerberater und zehn Rechtsanwälte. Es gibt Erfahrungen in den Branchen Automotive, Maschinenbau, Anlagenbau, Schmieden, Gießereien sowie Dienstleistungs- und Handelsunternehmen. »Wichtig ist uns, dass wir unsere Expertise in die fachlichen Gremien der berufsständischen Organisationen einbringen.« So sind er und Kaiser Mitglieder im Fachausschuss Sanierung und Insolvenz (FAS) des IDW e. V.

Andreas Pink sieht sich »sehr stark« aufgestellt im Bereich IT-Forensik und in der gerichtsfesten Aufarbeitung von Haftungs- und Anfechtungsansprüchen bis zur prozessualen Durchsetzung. Dies gelte besonders für Kriminalinsolvenzen, wie er unter-

streicht. Am Anfang stehe die IT-forensische Sicherung der Unternehmensdaten von Servern, Rechnern, Laptops und Smartphones durch IT-Sachverständige, dann folgt deren gezielte Aufbereitung und Auswertung. »Heute sind E-Mails zentrale Kommunikationsmittel, deswegen liegt unser Fokus bei der Sicherung auf den geschäftlichen E-Mails der wesentlichen Handelnden bzw. Wissensträger, also den strategischen Personen. Auch Chatverläufe können gesichert werden. Spezialisiert sind wir insbesondere auf die Wiederherstellung gelöschter Daten und verfügen über spezielle Programme, mittels derer wir in der Lage sind, Datenspuren aufzuspüren und die gelöschten Daten wiederherzustellen.« Zusätzlich zur rechtlichen Auswertung der E-Mail-Korrespondenz werden auch Buchhaltungssysteme bis hin zu einer komplexen SAP-Buchhaltung gesichert und extrahiert, um die Zahlen EDV-gestützt schnell und kostengünstig auszuwerten und den Zeitpunkt der Insolvenzreife zu ermitteln.

## Die Methode aus einem ihrer Fälle fließt in wichtiges BGH-Urteil ein

Das Pink-Team verfüge auch über umfassende Kenntnisse im Insolvenz- und Organhaftungsrecht und beherrsche die forensische Interviewführung, eine aus der Kriminalistik stammende Frage- und Konfrontationstechnik, die auch bei deutschen Sicherheitsbehörden zur Anwendung kommt. Das jüngste, so wichtige BGH-Urteil des II. Senats (BGH v. 28.06.2022 – II ZR 112/21) zur Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit durch Aufstellung mehrerer Finanzstatus im Dreiwochenzeitraum stammt von einem ihrer Fälle für einen Verwalter aus Hamburg. »Der II. Zivilsenat des BGH hat hier die von uns angewandte Methode bestätigt.«

Die Ergebnisse der Untersuchungen in Kriminalinsolvenzfällen, aber auch durch Fraud-Prüfungen außerhalb von Insolvenzverfahren sind vielfältig. »Wir kennen aus einer Vielzahl von Fällen gängige, tätertypische Betrugsmuster und Verschleierungstaktiken in Betrugs- und Untreuefällen. Und natürlich«, so Pink weiter, »sind Ansprüche im Zusammenhang mit dolosen Handlungen im Insolvenzumfeld mit bloßem Auge oft nicht zu erkennen, da die Täter und Gehilfen sie naturgemäß zu verheimlichen versuchen.« So hat



(v. li.) RA Nils Werheit, WP/StB Dr. Andreas Pink, StB Marc Barleben

Pink für eine haftungsrechtliche Aufarbeitung, Sachverhaltsaufklärung (beim LKA) und Bewertung von riskanten Anlagegeschäften eines »Mitarbeiter-Pensions-Trusts« im Zusammenhang mit Cum-ex-Geschäften untersucht. Im Fall eines Satelliten-/Netzwerkbetreibers wurden diverse unzulässige Vermögensverschiebungen, Beiseiteschaffen von Massegegenständen, ein regelrechtes »Ausplündern der Masse« aufgedeckt. Bei einem EDV-Großhändler konnte über mehrere Jahre der Verkauf von nicht existenten Forderungen gegen Kunden an Factoring-Unternehmen sowie die (Ver-) Fälschung von Geschäftsunterlagen dokumentiert werden. Und bei einem Spielwarengroßhändler gab es massenschmälernde Geldabflüsse an nahestehende Unternehmen und Personen – sog. Family & Friends – u. a. aufgrund fingierter Beraterverträge.

Neben den gängigen Anfechtungen im Dreimonatszeitraum lassen sich in vielen Fällen vor allem Vorsatzanfechtungsansprüche aufdecken. Die neuere BGH-Rechtsprechung, insbesondere das Urteil vom 06.05.2021, stelle allerdings ein »Nadelöhr« dar, durch das »man erstmal durch muss«, sagt Andreas Pink. Die für den Nachweis des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes maßgeblichen gewichtigen Umstände – diese müssen der Erklärung des Schuldners entsprechen, aus Mangel an liquiden Mitteln nicht zahlen zu können – seien einzelfallabhängig und nicht schematisch abzuarbeiten. Die Überzeugung des Tatrichters erfordere eine hohe Indiziendichte. »Da wir regelmäßig eng mit Prozessanwälten zusammenarbeiten, wissen wir, worauf es ankommt, wonach wir suchen müssen.«

Oftmals treffen die Kölner Wirtschaftsprüfer auf internationale Fälle mit Konzernstrukturen, die nicht einfach zu durchdringen sind. »Hier decken wir über die Analyse der Intercompany-Verrechnungskonten insbesondere Schenkungsanfechtungsansprüche (§ 134 InsO) im Mehrpersonenverhältnis auf, d. h. Fälle der Tilgung fremder Schulden, bei denen nachgewiesen werden muss, dass der Gläubiger im Zeitpunkt der Tilgung eine uneinbringliche Forderung gegen den eigentlichen Forderungsschuldner hatte.«

### 3 Fragen an Andreas Pink

#### 1. Ihr zeitliches Arbeitsverhältnis von analog zu digital?

Unsere Kanzlei ist fast nahezu papierlos. Meine Arbeit erfolgt zu 80% am Bildschirm. Wichtig ist mir die enge, persönliche Führung der Mitarbeiter durch viele Gespräche und Teamsitzungen.

#### 2. Ihre jüngste berufsbedingte Fortbildung?

Durch die Ausbildung der Studenten an der Universität zu Köln als Lehrbeauftragter bildet man sich zwangsläufig ständig fort.

#### 3. Wie gewinnen Sie am besten Abstand zur Arbeit?

Wichtig ist mir der sportliche Ausgleich in der freien Natur. Ich jogge jeden Morgen vor der Arbeit und mache Yoga. Im Sommer gehe ich gerne mit meinen Marinekollegen aus der Bundeswehrzeit segeln, wo auch immer im Mittelmeerraum.

Ein weiterer Schwerpunkt der Pink WPG ist das Insolvenzsteuerrecht, das sicherlich nicht immer ausreichend Beachtung findet beim Blick darauf, wo sich Beträge zugunsten der Insolvenzmasse »heben« lassen. Für Verwalter gehe es im Wesentlichen darum, ihre steuerlichen und handelsrechtlichen Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen und die Haftung zu vermeiden, erläutert Andreas Pink. »Es kommt immer darauf an, die Steueransprüche des Fiskus soweit zulässig nicht als Masseverbindlichkeiten erstarken zu lassen.« Die Abgrenzung zwischen einfachen Insolvenzforderungen und Masseverbindlichkeiten in komplexen Insolvenzverfahren erfordere aber eine »tiefe Analyse des Rechnungswesens und die Kenntnis der aktuellen Rechtsprechung«. Pink: »Ich habe manchmal den Eindruck, dass das in Insolvenzverfahren nicht immer umfassend erfolgt. Hier könnte durchaus mehr Masse für die einfachen Gläubiger gehoben werden.« Denn letztendlich sei das Insolvenzsteuerrecht »eine absolute Spezialmaterie und durch viele BFH-Urteile geprägt«, so Pink, der an der Universität zu Köln Lehrbeauftragter für Insolvenzrecht und Insolvenzsteuerrecht ist. Dennoch gebe es bundesweit »nicht sehr viele Kollegen, die das wie wir tun«. Aber, so der Steuerberater, weiter: »Wer sich nicht ständig damit beschäftigt, hat schon verloren.«